

bewußt und zielstrebig organisierten, beweglichen und mit unmittelbar gesellschaftlichen Erziehungsmaßnahmen zusammenwirkenden Strafrechtspraxis keinesfalls um Willkür gegenüber dem einzelnen geht. Es geht vielmehr darum, nur diejenigen der gerichtlichen Bestrafung zu unterwerfen, die sich *für die Gesellschaft tatsächlich gefährlicher Handlungen schuldig* gemacht haben, und bei ihrer Bestrafung nach dem Ausmaß der Gesellschaftsgefährlichkeit ihres Handelns und damit auch ihres subjektiven Verschuldens sorgfältig zu *differenzieren*, wenn die Bestrafung, unter Umständen aber auch das Absehen von gerichtlicher Strafe, positive gesellschaftliche Auswirkungen zeitigen soll. Diesen Gedanken bringt Lenin besonders deutlich in seinem Brief an Kurski vom 17. Januar 1922 zum Ausdruck, in dem er sich anhand eines konkreten Falles mit der gerichtlichen Bestrafung von schädlichem Schlendrian in der Wirtschaftsleitung auseinandersetzt und die Notwendigkeit des Absehens von Strafe unter bestimmten Umständen begründet. In diesem Zusammenhang fordert er:

„Man muß lernen, gerade die *Hauptschuldigen* an diesen Organisationsmängeln und *nicht irgendwelche anderen Personen* heranzuziehen und annähernd hart zu bestrafen.“ (Hervorhebung von mir — J. R.)⁸

In diesem von mir nur äußerst unzulänglich skizzierten Herangehen Lenins an die Aufgaben und Methoden der Verbrechensbekämpfung finden wir den Schlüssel für die Lösung der vor uns stehenden Grundfrage, wie wir unser Strafrecht und unsere strafrechtswissenschaftliche Arbeit auf den Boden der gesellschaftlichen Praxis der sozialistischen Umwälzung und damit auf den Boden der Dialektik stellen können und müssen.

Von dieser Position aus werden wir schließlich auch die Antwort auf eine Reihe **bislang nicht bearbeiteter, ungelöster Grundprobleme der Theorie und Praxis** unseres sozialistischen Strafrechts finden, die hier nur aufgeworfen werden können.

Von hier aus werden wir die historische Mission und Rolle des sozialistischen Strafrechts überhaupt erfassen und herausarbeiten können als eines der notwendigen, aber letztlich sich selbst überwindenden Instruments der proletarischen Staatsmacht zur völligen Befreiung der menschlichen Arbeit und damit der Menschen selbst von jeglichen, auch den ideologischen Fesseln der alten Ausbeuterordnung, die auch in Gestalt des Verbrechens gegenwärtig noch der freien und vollen Entfaltung der schöpferischen Kräfte und Talente des Menschen entgegenwirken und deren Überwindung von der Arbeiter-und-Bauern-Macht

8. Vgl. Rechtswissenschaftlicher Informationsdienst, 1958, Heft 16, Sp. 467